

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

26. März 2020  
Bru/Del

---

**A 63 / 2020**

---

## **Covid-19: „Green Lanes“ zur Gewährleistung des Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat nunmehr neue praktische Hinweise zur Umsetzung ihrer Leitlinien für das Grenzmanagement herausgegeben, um den freien Verkehr von Waren und Arbeitskräften in der gesamten EU trotz der aktuellen Pandemie zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass die EU-weiten Lieferketten weiterhin funktionieren, werden die Mitgliedstaaten gebeten, unverzüglich alle relevanten Übergangsstellen an Binnengrenzen innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V-Netz) als sog. „Green Lane“-Übergangsstellen zu benennen. Diese „Green Lane“-Übergangsstellen sollten für alle Frachtfahrzeuge offen sein – unabhängig von den transportierten Waren. Zudem sollte der Grenzübertritt einschließlich aller Überprüfungen und Gesundheitskontrollen nicht länger als 15 Minuten dauern.

### **„Green Lane“-Grenzübergangsstellen**

An den „Green Lane“-Grenzübergangsstellen sollten laut EU-Kommission die Verfahren minimiert und auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Die Kontrollen und Überprüfungen sollten so durchgeführt werden, dass die Arbeitskräfte ihre Fahrzeuge nicht verlassen müssen. Die Fahrzeuginsassen sollten lediglich gebeten werden, ihren Personalausweis und Führerschein und erforderlichenfalls ein Schreiben ihres Arbeitgebers vorzuzeigen. Zudem sollten Dokumente auch elektronisch übermittelt oder vorgezeigt werden können.

Insgesamt sollten die Fahrerinnen und Fahrer an den Grenzen diskriminierungsfrei behandelt werden, d. h. unabhängig von Herkunfts- und Bestimmungsland, Staatsangehörigkeit oder Land der Fahrzeugzulassung.

Angesichts der aktuellen Situation werden die Mitgliedstaaten außerdem dringend aufgefordert, alle derzeit geltenden Straßenverkehrsbeschränkungen – etwa am Wochenende, nachts oder für bestimmte Sektoren – vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, sichere Transit-Korridore einzurichten, um es privaten Fahrerinnen und Fahrern und ihren Passagieren, wie z. B. Beschäftigten im Gesundheits- und Verkehrswesen sowie EU-Bürgern, die in ihre Heimat zurückgebracht werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, auf dem TEN-V-Netz in jeder Richtung mit

Priorität durch das Land zu gelangen. Dabei müssen sie jedoch darauf achten, dass die vorgegebene Strecke streng einzuhalten ist und die mindestens erforderlichen Ruhepausen einzulegen sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass mindestens ein Flughafen in ihrem Land für die Rückführung von EU-Bürgern und für internationale Hilfsflüge genutzt werden kann.

#### **Verstärkte Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten**

Nach der Konferenz der EU-Verkehrsminister vom 18. März 2020 hat die Kommission ein Netz nationaler Kontaktstellen und eine Plattform eingerichtet, um Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die die Mitgliedstaaten in der Covid-19-Krise im Verkehrsbereich treffen. Die nationalen Kontaktstellen sollten den Betrieb der „Green Lane“-Grenzübergangsstellen unterstützen. Nachbarländer der EU werden gebeten, eng mit diesem Netz zusammenzuarbeiten, um den Warenfluss in alle Richtungen sicherzustellen.

#### **Anwendung der Regeln auf Beschäftigte im Verkehrssektor**

Im Interesse eines ungehinderten Transports empfiehlt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um einen freien Verkehr aller Arbeitskräfte im internationalen Verkehrswesen unabhängig vom Verkehrsträger sicherzustellen. Dazu sollten sie insbesondere Reisebeschränkungen und Quarantäne-Bestimmungen für Arbeitskräfte im Verkehrswesen, die keine Symptome aufweisen, aussetzen. So sollten sie beispielsweise nicht darauf bestehen, dass Beschäftigte im Verkehrswesen ein ärztliches Attest als Gesundheitsbescheinigung mit sich führen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten im Verkehrsbereich sind darüber hinaus verstärkte Hygiene- und Betriebsmaßnahmen an Flughäfen, Häfen, Bahnhöfen und anderen Landverkehrsknotenpunkten erforderlich.

International anerkannte Bescheinigungen der beruflichen Befähigung sollten als Nachweis der Tätigkeit im internationalen Verkehrswesen als ausreichend angesehen werden. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor (da nicht alle internationalen Fahrerinnen und Fahrer über eine solche Bescheinigung verfügen), sollte ein vom Arbeitgeber unterzeichnetes Schreiben akzeptiert werden.

Alle diese Grundsätze sollten auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten angewandt werden, wenn dies erforderlich ist, um den freien Warenverkehr innerhalb der EU und in die EU sicherzustellen.

#### **Bewertung**

Die Coronavirus-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf Verkehr und Mobilität in Europa. Die Lieferketten in Europa werden durch ein umfangreiches Netz von Güterverkehrsdiensten aufrechterhalten, an denen alle Verkehrsträger beteiligt sind. Kontinuierliche, ununterbrochene Güterverkehrsdienste zu Wasser, an Land und in der Luft sind von entscheidender Bedeutung, um für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt zu sorgen und in der aktuellen Gesundheitskrise wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Ein gemeinsamer und koordinierter Ansatz für den grenzüberschreitenden Verkehr ist heute wichtiger denn je.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer